



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 27

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 24.10.2013

Inhalt:

Deutschlandstipendium

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes

Vergaberunde WS 2013/14

548



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Deutschlandstipendium

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes

Vergaberunde WS 2013/14

§ 1	Geltungsbereich	550
§ 2	Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung	550
§ 3	Antragstellung und Bewerbungskriterien	550
§ 4	Art und Höhe der Förderung	551
§ 5	Dauer der Förderung	552
§ 6	Stipendienarten	553
§ 7	Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche	553
§ 8	Jury	554
§ 9	Mitteilung über die Vergabe	554
§ 10	Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung	554
§ 11	Widerrufs- oder Rücknahmegründe	555
§ 12	Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent	555
§ 13	Evaluation	556

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Westfälischen Hochschule ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010. Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Westfälischen Hochschule, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Es können Studierende ab dem 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen und Studierende ab dem 1. Fachsemester in Masterstudiengängen gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (über 30 Euro/Monat) erhält.
- (3) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 3 Antragstellung und Bewerbungskriterien

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Westfälischen Hochschule unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Westfälische Hochschule ist berechtigt, für die bei der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

- (3) Die Bewerbungskriterien für die Antragstellung werden für jede Vergaberunde festgelegt und von einer Jury (vgl. § 8) in den jeweiligen „Bewerbungskriterien für die Vergaberunde (des jeweiligen) WS“ definiert. Hier werden jährlich Anpassungen gemäß den Neuerungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes bzw. gemäß den bisherigen Erfahrungswerte vorgenommen. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium - ist gemeinsam mit den Bewerbungskriterien Grundlage des Verfahrens für die jeweilige Vergaberunde.
- (4) Voraussetzung zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium ist für Studienanfängerinnen und -anfänger der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote ist in den Bewerbungskriterien für die jeweilige Vergaberunde festgelegt. Studierende müssen einen über die Prüfungsämter zu beziehenden creditgewichteten „Notenspiegel Deutschlandstipendium“ einreichen, der für jeden Studiengang der Westfälischen Hochschule gemäß der Angaben der Fachbereiche erstellt wird und über das Programm QIS HIS abzurufen ist.
- (5) Der Bewerbungszeitraum für die jeweilige Vergaberunde wird in den „Bewerbungskriterien“ festgelegt.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150,00 Euro pro Monat. Den Restbetrag übernehmen private Stipendienggeber.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien richtet sich nach § 3 Nr. 44 Einkommens-steuergesetz. Das Stipendium ist unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Ein Stipendium umfasst eine Förderung von mindestens zwei Semestern und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewährt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Weiterförderung bis zum Studienabschluss, wenn eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen zum Zeitpunkt des Antrags auf Weiterförderung mindestens den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen. Die Möglichkeit der Weiterförderung besteht nicht bei Studiengangswechsel. Nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist für die Förderung des anschließenden Masterstudiums eine Neubewerbung erforderlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - d. exmatrikuliert wird.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht bezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, gilt Abs. 4.
- (4) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums und bei Durchführung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungs- oder Studienordnung wird das Stipendium für den bewilligten Zeitraum in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (5) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.
- (6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege oder Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Stipendienarten

(1) Nicht gerichtete Stipendien

Nicht gerichtete Stipendien sind Mittel, die private Förderer der Westfälischen Hochschule zur Verfügung stellen, ohne diese Mittel mit einer weiteren Bestimmung zu versehen.

(2) Gerichtete Stipendien

Ein Stipendium kann vom Stipendienggeber gerichtet werden. Möglich ist die Richtung auf einen Fachbereich oder einen Studiengang. Der Studiengang ist die kleinstmögliche Einheit, auf die gerichtet werden kann. Es dürfen nicht mehr als 2/3 der bewilligten Stipendien mit einer Zweckbindung versehen werden, § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG.

(3) Personalisierte Stipendien

Eine namentliche Zuordnung von Stipendiaten auf Förderer ist zulässig. Die Zuordnung erfolgt im Auswahlverfahren durch die Jury. Es ist sicherzustellen, dass die Stipendiaten vorher ihr Einverständnis zur Zuordnung und zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten gegeben haben.

§ 7 Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche

(1) Die Hochschulleitung entscheidet jährlich in Abhängigkeit der Fördererlage über die Anzahl der abzurufenden Stipendien und legt die Anzahl der Stipendien fest, die jede der insgesamt 14 Lehreinheiten zwingend erhalten soll (E-Technik GE, Informatik GE, JPR GE, Maschinenbau GE, Physikalische Technik GE, Versorgungstechnik GE, Wirtschaft GE, E-Technik Bocholt, Maschinenbau Bocholt, Wirtschaft Bocholt, Biologie RE, Wirtschaftsingenieurwesen RE, Wirtschaftsrecht RE, Chemie RE).

(2) Eigens von den Fachbereichen angeworbene Stipendien erhöhen die Anzahl der von der Hochschulleitung beschlossenen Stipendien.

(3) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch eine Jury (vgl. § 8) und wird vom Präsidium bestätigt.

(4) Die über die von der Hochschulleitung festgelegte Anzahl pro Lehreinheit angeworbenen Stipendien werden durch die Jury nach einem mathematischen Schlüssel so aufgeteilt, dass die Anzahl der Stipendien soweit möglich in Relation zur Studierendenzahl der Fachbereiche vergeben wird. Dies unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Fördererlage und die vorgegebene Richtung der Förderer dem nicht entgegenstehen.

(5) Wünscht das Präsidium von dem Vorschlag der Jury (vgl. § 8) ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Jury zu Händen des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung um einen neuen Vorschlag. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 8 Jury

- (1) Der Jury gehören nachfolgend genannte Mitglieder der Westfälische Hochschule an: Der jeweilige Vizepräsident/die jeweilige Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung, der/die jeweilige Justitiar/-in, der/die jeweilige vom Präsidium beauftragte zentrale Koordinator/-in, vier Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie ein/e Vertreter/-in der Stabsstelle Talentförderung mit beratender Stimme. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin werden diese vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder der Jury beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Jury legt Bewertungskriterien sowie das Bewerbungsverfahren fest. Sie erarbeitet einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Sie erarbeitet ein Verfahren zur Evaluation (vgl. § 13).

§ 9 Mitteilung über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerbern durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 10 Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre oder seine Studienfortschritte gegenüber der Jury darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 15. November des Jahres. Entspricht das Ergebnis der Überprüfung nicht den an besonders gute Studierende zu stellenden Erwartungen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums nicht erfolgen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre bzw. seine im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Prüfungszeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Alle darüber hinaus von der Hochschule und vom Ministerium benötigten Angaben zur Eignungs- und Leistungsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Jury.

§ 12 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Standort mindestens eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent benannt ist. Aufgabe ist die Mitgestaltung und Betreuung entsprechender Begleitangebote zur Sicherstellung einer angemessenen ideellen Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 13 Evaluation

Die nachfolgenden Daten werden einmal jährlich (soweit bereits möglich) kohortenbezogen für die jeweilige Förderrunde aufgenommen und in einem fortlaufenden Evaluationsbericht zusammengeführt:

- Anzahl der vergebenen Stipendien – davon gerichtet / ungerichtet
- Anzahl der Bewerbungen – insgesamt – pro Fachbereich
- Verfahren der Verteilung auf die Fachbereiche
- Anzahl der Stipendiaten, die das Stipendium bis zum Ende erhalten haben
- Erfolg der Stipendiaten (Dauer des Studiums (Regelstudienzeit?) / Durchschnittsnote / Verbleib
- Begleitprogramm
- Förderer
- Vertrauensdozenten

Gelsenkirchen, den 18.10.2013

Westfälische Hochschule
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann